

Generalversammlung
Offizielles Protokoll

6. Toleranz und Verständnis sind grundlegende menschliche Werte. Für internationale

20. Internationale Beamte sind verpflichtet, jeden Verstoß gegen die Vorschriften und Regeln der Organisation dem Amtsträger oder der Stelle in ihrer jeweiligen Organisation, die für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen verantwortlich sind, zu melden und an ordnungsgemäß autorisierten Prüfungen und Disziplinaruntersuchungen mitzuarbeiten. Ein internationaler Beamter, der in gutem Glauben einen solchen Verstoß meldet oder an einer Prüfung oder Disziplinaruntersuchung mitarbeitet, hat das Recht, vor diesbezüglichen Vergeltungsmaßnahmen geschützt zu werden.

Belästigung und Machtmissbrauch

21. Jede Art von Belästigung ist ein Affront gegen die Menschenwürde, und internationale Beamte haben jede Form der Belästigung zu unterlassen. Internationale Beamte haben ein Recht auf ein Arbeitsumfeld, das frei von Belästigung und Missbrauch ist. Alle Organisationen müssen jede Art von Belästigung untersagen. Die Organisationen sind verpflichtet, Regeln und Richtlinien darüber aufzustellen, was Belästigung und Machtmissbrauch darstellt und wie gegen unannehmbares Verhalten vorgegangen wird.

22. Internationale Beamte dürfen weder ihre Macht missbrauchen noch ihre Befugnisse

Mandats und zur Förderung der Interessen der Organisation zu verwenden sind. Internationale Beamte dürfen die Vermögensgegenstände, das Eigentum, die Informationen und die sonstigen Ressourcen ihrer Organisation nur für die genehmigten Zwecke und mit Umsicht verwenden. Der begrenzte persönliche Gebrauch von Ressourcen einer Organisation, beispielsweise elektronischen und Kommunikationsressourcen, kann von der Organisation im Einklang mit den geltenden Regelungen gestattet werden.

Beschränkungen nach dem Ausscheiden aus dem Dienst

26. Nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst bei einer Organisation des Systems der Vereinten Nationen sollen internationale Beamte aus ihrer früheren amtlichen Tätigkeit und Stellung keinen ungebührlichen Vorteil ziehen, unter anderem durch unbefugte Verwendung oder Verbreitung schutzwürdiger oder vertraulicher Informationen; darüber hinaus sollen internationale Beamte, einschließlich derjenigen, die für Beschaffungen oder Anforderungen zuständig sind, nicht versuchen, die Entscheidungen der Organisation im Interesse oder auf Betreiben Dritter auf ungebührliche Weise zu beeinflussen, um von ihnen eine Beschäftigung zu erhalten.

Rolle der Sekretariate (Amtssitz und Feld-Dienstorte)

27. Die Hauptfunktion aller Sekretariate ist, die beschlussfassenden Organe in ihrer Arbeit zu unterstützen und ihre Beschlüsse auszuführen. Die Leitung und Kontrolle der

laufende Dialog zwischen Personal und Leitung ist unerlässlich. Die Leitung soll diesen Dialog erleichtern.

31. Die gewählten Personalvertreter genießen Rechte, die sich aus ihrer Stellung ergeben, wozu die Möglichkeit gehören kann, das Wort an die beschlussfassenden Organe ihrer Organisation richten zu dürfen. Die Rechte sollen in einer Weise ausgeübt werden, die mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Menschenrechtspakten vereinbar ist und die Unabhängigkeit und Integrität des internationalen öffentlichen Dienstes nicht untergräbt. Die Personalvertreter müssen von ihrem umfassenden Recht der freien Meinungsäußerung verantwortungsvoll Gebrauch machen und es vermeiden, an der Organisation ungebührlich Kritik zu üben.

32. Personalvertreter müssen sowohl während ihrer Amtszeit als auch danach vor jeder Diskriminierung oder nachteiligen Behandlung aufgrund ihrer Stellung oder ihrer Tätigkeit als Personalvertreter geschützt werden. Die Organisationen sollen ein ungerechtfertigtes Eingreifen in die Verwaltung ihrer Personalgewerkschaften oder -vereinigungen vermeiden.

Beziehungen zu Mitgliedstaaten und beschlussfassenden Organen

33. Alle internationalen Beamten haben die unabweisliche Pflicht, bestmögliche Beziehungen zu den Regierungen zu pflegen und jede Handlung zu vermeiden, die diesen Beziehungen abträglich sein könnte. Sie dürfen sich nicht in die Politik oder die Angelegenheiten der Regierungen einmischen. Es ist nicht akzeptabel, wenn internationale Beamte, sei es einzeln oder gemeinsam mit anderen, in einer Regierung üben oder versuchen, ihrem Ansehen zu schaden. Zugleich besteht jedoch Einvernehmen darüber, dass sich die internationalen Beamten ungehindert in Unterstützung der Politik ihrer Organisation äußern dürfen. Jede Aktivität, die unmittelbar oder mittelbar auf die Destabilisierung oder den Sturz einer Regierung abzielt, stellt eine schwere Verfehlung dar.

34. Internationale Beamte sind weder Vertreter ihres Landes noch sind sie befugt, als Verbindungspersonen zwischen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und ihrer Regierung a1(n)-5.1(et6)4.1(h)-1.3(rer)5.l.1.3(r()-6(l.1.3(-1.4(n).6mode)8.2(a7a.4(g4.4(u)4.7(n)4.7(g)u)-

Beziehungen zu den Medien

38. Durch Offenheit und Transparenz in den Beziehungen zu den Medien können Botschaften der Organisationen auf wirksame Weise vermittelt werden. Die Organisationen sollen über Leitlinien und Verfahren verfügen, für die die folgenden Grundsätze gelten sollen: Internationale Beamte sollen sich als Sprecher für ihre Organisationen sehen und persönliche Bemerkungen und Meinungsäußerungen vermeiden; auf keinen Fall dürfen sie die Medien nutzen, um ihre eigenen Interessen zu fördern, persönliche Beschwerden an die

43. Die Vorrechte und Immunitäten, welche internationale Beamte genießen, werden ihnen lediglich im Interesse der Organisationen gewährt. Sie befreien die internationalen Beamten weder von der Verpflichtung, die Gesetze des jeweiligen Landes zu befolgen, noch können sie als Rechtfertigung für die Nichterfüllung privater rechtlicher oder finanzieller Verpflichtungen dienen. Es sollte nicht vergessen werden, dass nur der Leiter befugt ist, die dem internationalen Beamten gewährte Immunität aufzuheben oder ihren Umfang festzustellen.

44. Gesetzesverletzungen können von schweren strafbaren Handlungen bis zu trivialen Vergehen reichen, und die Organisationen werden mitunter gehalten sein, Einzelfälle nach ihrer Natur und ihren Umständen zu beurteilen. Eine Verurteilung durch ein einzelstaatliches Gericht ist in der Regel, wenngleich nicht immer, ein überzeugender Beweis dafür, dass der internationale Beamte die Tat, derentwegen er strafrechtlich verfolgt wurde, begangen hat; Handlungen, die nach dem innerstaatlichen Strafrecht allgemein als Straftaten angesehen werden, werden in der Regel ~~als~~ Verletzungen der Verhaltensnormen des internationalen öffentlichen Dienstes betrachtet.

Außerdienstliche Beschäftigung und Tätigkeiten

45. Die oberste Pflicht eines internationalen Beamten ist es, seine gesamte Energie der Arbeit seiner Organisation zur Verfügung ~~zu~~ stellen. Daher sollen internationale Beamte ohne vorherige Genehmigung keiner – entgeltlichen oder unentgeltlichen – außerdienstlichen Tätigkeit nachgehen, welche die Erfüllung ~~der~~ dieser Pflicht behindert, mit ihrer Rechts-

Geschenke, Ehrenzeichen und Zuwendungen von Stellen außerhalb der Organisation

50. Um den internationalen öffentlichen Dienst vor jedem Anschein von Unregelmäßigkeiten zu bewahren, dürfen internationale Beamte ohne Zustimmung des Leiters von Stellen außerhalb der Organisation keine Ehrenzeichen, Orden, Geschenke, Zuwendungen, Vergünstigungen oder wirtschaftlichen Vorteile von mehr als 1000 Gs empfangen.